

## Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien Bezirksamt Hamburg Nord

### Informationsblatt - Vermittlungsgespräche zwischen getrennten Eltern

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Getrennte Eltern haben ein Recht auf Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind. Wie sie dies gestalten, bestimmen sie bestenfalls selbst in gegenseitigem Einvernehmen. Bei gemeinsamer oder angestrebter gemeinsamer elterlicher Sorge müssen die Eltern sich auch darüber einigen, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, wie seine Schullaufbahn aussehen soll und anderes mehr. Wenn sich die Einigung über solche Fragen schwierig gestaltet, können gemeinsame Gespräche der Eltern mit einer neutralen vermittelnden Person in der Erziehungsberatung hilfreich sein.

- Wir sehen unsere Aufgabe als Berater und Beraterinnen vor allem darin im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern, manchmal auch in Einzelgesprächen, eine Einigung der Eltern zu fördern. Es entspricht dem Verständnis des Gesetzgebers wie auch der Fachwelt, dass einvernehmliche Lösungen der Eltern dem Kindeswohl in der Regel am besten dienen.
- Im Vermittlungsgespräch verstehen wir uns als eine unparteiisch vermittelnde Person. Wir sind weder Richter noch Beteiligter eines familiengerichtlichen Verfahrens. Wir unterliegen der Schweigepflicht. Die Klärung von Schuldfragen ist nicht unsere Aufgabe. Wenn sich Eltern im Gespräch destruktiv verhalten, werden wir ggf. eingreifen. Bei Bedarf informieren wir die Eltern, z.B. über allgemeine Rahmenbedingungen des Sorge- und Umgangsrechtes.
- Die Familiengerichte haben grundsätzlich die Möglichkeit, Eltern zum Zweck der Kommunikationsverbesserung oder Regelung des Umgangs an Beratungsstellen zu verweisen oder sogar zur Inanspruchnahme zu verpflichten. Dennoch sind die Gerichte den Beratungsstellen gegenüber nicht weisungsbefugt.



Wir unterliegen selbstverständlich auch den Gerichten gegenüber der Schweigepflicht. Konzeptionelle Grundlage unserer Arbeit sind die Freiwilligkeit und das Anliegen der zu uns kommenden Menschen. Wir verstehen uns daher als eine Hilfeform, die möglichst *vor* einer gerichtlichen Klärung liegt und diese im besten Fall überflüssig macht.

- Oft gibt es zwischen den Eltern Unterschiede in der Art der Kindererziehung. Solche Unterschiede sind normal, auch bei nicht getrennten Eltern. Ein Ziel des Vermittlungsgespräches kann der gelingende Umgang mit diesen Unterschieden sein. Wir verstehen uns als Vermittler und Vermittlerinnen im Einigungsprozess.
- Wenn Eltern im Verlauf der Beratungsgespräche Vereinbarungen treffen, können diese schriftlich dokumentiert und von den Eltern unterschrieben werden. Die Umsetzung im Alltag liegt in der Verantwortung der Eltern.
- Die Weitergabe konflikthafter E-Mails oder Briefe an die Beratungsstelle ist bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen nicht hilfreich. Wir bitten Sie daher, solche Mails oder Briefe nicht an uns weiterzuleiten.
- Voraussetzung einer erfolgreichen Vermittlung ist, dass beide Elternteile bereit und in der Lage sind, die anstehenden Fragen zu reflektieren, einander mit Respekt zu begegnen, sich in ihr Kind hinein zu versetzen und Kompromisse zu suchen. Ob dies der Fall ist, zeigt sich meist in den ersten Gesprächen. Wir behalten uns vor, die Vermittlung zu beenden, wenn wir keine hinreichende Erfolgsaussicht für eine einvernehmliche außergerichtliche Einigung erkennen.

Wenn Sie unser Vermittlungsangebot nutzen wollen, möchten wir Sie bitten, anhand dieser Informationen zu prüfen, ob es – zum jetzigen Zeitpunkt – für Sie geeignet ist.

## Die Teams der Erziehungsberatungsstellen Hamburg-Nord

---

Teile dieses Textes wurden mit freundlicher Genehmigung von der Erziehungsberatungsstelle Altona zur Verfügung gestellt.

## Umgangs- und Sorgerecht eine allgemeine Information

### Grundsätzliches

**Umgangsrecht** (Besuchsrecht) bedeutet: *Das Kind* hat ein Recht auf Kontakt mit seinen beiden *leiblichen* Eltern. Umgekehrt haben *beide* leibliche *Eltern* die Pflicht, ihrem Kind diesen Umgang zu ermöglichen.

Das Umgangsrecht besteht völlig unabhängig von Vaterschaftsanerkennungen oder dem elterlichen Sorgerecht. Eine Verknüpfung zwischen Umgang und Unterhalt ist nicht zulässig.

Sind Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter das **alleinige Sorgerecht**. Miteinander verheiratete Eltern haben das **gemeinsame Sorgerecht**.

Nicht mit der Mutter verheiratete Väter haben die Möglichkeit, gemeinsam mit der Mutter vor dem Jugendamt eine sog. **Vaterschaftsanerkennung** abzugeben. Der Vater erkennt die Vaterschaft formal an und erklärt sich damit bereit, für das Kind Unterhalt zu zahlen. Das alleinige Sorgerecht der Mutter und auch das Umgangsrecht bleiben davon unberührt.

Die unverheirateten Eltern können, nach abgelegter Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt, dort auch noch die **gemeinsame elterliche Sorge** erklären. Hier bedarf es der Zustimmung der Mutter. Stimmt die Mutter dem nicht zu, hat der Vater grundsätzlich die Möglichkeit, vor dem Familiengericht einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge zu stellen.

Das **elterliche Sorgerecht** setzt sich zusammen aus den vier Teilen

- Erziehungsrecht (gesetzliche Vertretung des Kindes gegenüber erziehenden Institutionen, z.B. Festlegung von Kita oder Schule, unterschreiben von Ausbildungsverträgen uä.)
- Aufenthaltsbestimmungsrecht (z.B. Festlegung des Wohnortes des Kindes)
- Gesundheitsfürsorge (z.B. Entscheidungen über Impfungen, planbare Operationen oder Therapien etc.)
- Vermögenssorge (z.B. Verpflichtung, Vermögen des Kindes bis zu dessen Eintritt in die Volljährigkeit treuhänderisch an seiner Statt zu verwalten).

„Entscheidungen des Alltags“ obliegen derjenigen Betreuungsperson, bei der das Kind sich aktuell aufhält. So kann ein Elternteil beispielsweise auch allein entscheiden, ob es noch draußen spielen darf, sich wärmer anziehen soll, was es zum Frühstück essen oder wann es schlafen gehen soll. Das gemeinsame elterliche Sorgerecht bezieht sich quasi auf „die großen Entscheidungen“ des Lebens des Kindes.

Familiengerichtliche Entscheidungen zum elterlichen Sorgerecht oder zu einzelnen Teilen, z.B. nur zum Aufenthaltsbestimmungsrecht, müssen sich am sog. **Wohl des Kindes** orientieren. Der Begriff des Kindeswohls ist schwer zu definieren. Im Umkehrschluss dazu versteht aber die Rechtsprechung unter *Kindeswohlgefährdung* „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefährdung,

dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraus-sagen lässt“.

#### Unstimmigkeiten zwischen den Eltern:

##### Beratung durch das Jugendamt / Anträge beim Familiengericht

Besteht zwischen den Eltern Uneinigkeit bezüglich der Besuchsregelung oder des elterlichen Sorge-rechtes, so können sie sich beim **Jugendamt** außergerichtlich beraten lassen. Das Jugendamt (richti-ger: Fachamt Jugend- und Familienhilfe) umfasst viele verschiedene Abteilungen. Zwei davon sind der **Allgemeine Sozialen Dienst** (ASD) und die **Erziehungsberatungsstelle** (EB). Beide Abteilungen bieten diese Beratung an. In der Praxis liegt der Schwerpunkt der außergerichtlichen Beratung zu Umgangs- und Sorgerechtsfragen wohl eher bei den Erziehungsberatungsstellen. In Hamburg-Nord gibt es zwei entsprechende Stellen, ihre Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Kindes. Hier werden Eltern darin unterstützt, einen Konsens bezüglich ihrer Unstimmigkeiten zu erreichen. Die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Ratsu-chenden. Nur wenn beide Elternteile wirklich gemeinsam ein Klärungsanliegen haben, kann Beratung gelingen.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Die Eltern haben die Möglichkeit, die Beratungsstelle von der Schweigepflicht zu entbinden.

Finden die Eltern keine gemeinsame Lösung, besteht die Möglichkeit, ihr Anliegen vor dem Familien-gericht zu klären. Bei Anträgen zu den Themen Umgang und elterlicher Sorge besteht **kein Anwalts-zwang**. D.h., es bleibt den Parteien überlassen, einen Anwalt hinzuzuziehen oder nicht.

s. auch <http://www.hamburg.de/waehrend-des-verfahrens/3765300/familiengericht/>

Ist ein entsprechender Antrag bei Gericht eingegangen, so wird das Jugendamt (hier: der Allgemeine Soziale Dienst) darüber informiert. Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes hat die Aufgabe, eine *pädagogische* Stellungnahme zum Antrag abzugeben, damit das Gericht ggf. eine *juristische* Ent-scheidung fällen kann.

In *Hamburg-Nord* z.B. wurde diese Aufgabe des Jugendamtes an „**KIND (ge) RECHT**“ übertragen.

KIND (ge) RECHT nimmt im Auftrag des Jugendamtes Kontakt mit den Familien auf und ist stellvertre-tend für das Jugendamt an Verfahren vor dem Familiengericht beteiligt. Nur in bestimmten Fällen wird diese Aufgabe direkt vom Allgemeinen Sozialen Dienst übernommen.

Verhandlungen vor dem Familiengericht sind nichtöffentlich. D.h., es können keine „Gäste“ mitge-bracht werden.

Die Familiengerichte sind gehalten, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Antra-ges eine erste Anhörung zu ermöglichen. Dabei sollen die Richterinnen und Richter auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken. Im Idealfall finden die Eltern eine Einigung, der das Gericht dann folgt. D.h., die elterliche Einigung wird als sog. **Vereinbarung** zu Protokoll genommen und das Gericht muss keine Entscheidung fällen. Dies ist zu bevorzugen, da hier die Eltern in ihrer Verantwortung für das gemeinsame Kind bleiben. Eine richterliche Entscheidung (**Beschluss**) hingegen hat oftmals zur Folge,

dass zumindest ein Elternteil sich nicht in seinem Bemühen um das Kind gesehen fühlt und die praktische Umsetzung der richterlichen Entscheidung damit manchmal erschwert wird. Da eine Vereinbarung jedoch die gemeinsame und von den Eltern getragene Entscheidung darstellt, wird sie im künftigen Alltag in aller Regel auch viel besser umgesetzt werden. Mit einer Vereinbarung endet das Gerichtsverfahren. Ein Widerspruch ist nicht möglich, da die Eltern ja eine gemeinsame Einigung erzielt haben. Das Wort „Vereinbarung“ ist hier also nicht als umgangssprachlicher, sondern als juristischer Fachbegriff mit klar definierten Folgen zu verstehen und Eltern sollten sich dieser Folgen bewusst sein. Es ist wenig hilfreich, eine Vereinbarung einzugehen, wenn man sie nicht als eigene Entscheidung mitträgt und umzusetzen bereit ist.

Auf Antrag ist es möglich, sog. **Verfahrenspflegerinnen** oder **-pfleger** einzusetzen. Sie sind die „Anwältinnen oder Anwälte des Kindes“. Sie nehmen Kontakt mit dem Kind oder den Kindern auf und berichten in den Anhörungen vor dem Gericht von diesen Kontakten. Auf diese Weise soll auch die Perspektive des Kindes mit eingebracht werden.

Entsprechend dem Entwicklungsstand und Alter der Kinder kann es dazu kommen, dass auch sie selbst von der Richterin oder dem Richter zu einem Gespräch eingeladen werden. Dies ist i.d.R. ab einem Alter von 14 Jahren der Fall. Diese Gespräche finden ohne Teilnahme der Eltern und ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, das laufende Verfahren auszusetzen und die Eltern zur Findung einer gütlichen Einigung an die Erziehungsberatungsstellen zu verweisen oder sogar zu verpflichten. Auch hier zeigt sich das Bestreben, die Eltern in ihrer Verantwortung für das gemeinsame Kind zu belassen und sie darin zu bestärken. Ob die Eltern zu einer gütlichen Einigung finden, wird sich immer nur im Einzelfall zeigen können. Gelingt es, so können die Eltern ihre Entscheidung in der nächsten Anhörung vor dem Familiengericht als Vereinbarung zu Protokoll geben und das Verfahren endet, s.o.

Kommt es zu keiner Einigung, wird das Gericht letztlich einen Beschluss fassen (müssen).

#### „Jedes zweite Wochenende...“

Jede **Umgangsregelung** ist frei „verhandelbar“ und sollte sich primär am Wohl des Kindes orientieren. Dabei sollten ua. auch Alter und Bedürfnisse des Kindes sowie mögliche Fahrtwege mit berücksichtigt werden.

Jede Umgangsregelung sollte den Lebensumständen und Entwicklungsständen des Kindes angepasst sein.

Oft werden Umgänge derart geregelt, dass das Kind oder die Kinder an jedem zweiten Wochenende zu Besuch beim nicht dauerhaft betreuenden Elternteil sind. Oft kommt noch ein Nachmittag in jeder Woche hinzu.

Zunehmend etabliert sich auch ein Modell, in dem beide Eltern die Betreuung ihres Kindes oder ihrer Kinder jeweils hälftig übernehmen.

Wenn sich Eltern dauerhaft kritisch gegenüber stehen, sollte eine Umgangsregelung möglichst auch die Punkte Ferien, verlängerte Wochenenden wie Ostern und Pfingsten, Weihnachten und andere

familiäre und religiöse Feste sowie gesetzliche Feiertage, Geburtstage (des Kindes, aber auch der Eltern und ggf. Großeltern) sowie Vorgehen bei Krankzeiten und Regelung von Ersatzterminen beinhalten. Durch eine schriftlich festgehaltene und recht klare Regelung kann das elterliche Konfliktpotential zumindest verringert werden. Auch kann es hilfreich sein, wenn Eltern sich darüber einig werden, in welcher Art und Weise sie zukünftig Informationen austauschen und Dinge bezüglich ihres gemeinsamen Kindes absprechen wollen. Dabei sollten Kinder nicht in die Botenrolle gebracht werden. Ein „Übergabeheft“ mit entsprechenden Eintragungen der Eltern kann an dieser Stelle hilfreich sein.

**Getrennte Eltern können Ihr Kind oder ihre Kinder unterstützen, wenn es ihnen gelingt, folgende Grundsätze miteinander zu vereinbaren:**

- Wir sprechen vor unserem Kind respektvoll über den anderen Elternteil.
- Wichtige Entscheidungen besprechen wir zunächst als Eltern.
- Wir nutzen unser Kind nicht als Überbringer von Botschaften.
- Vereinbarte Umgangszeiten halten wir verbindlich ein und respektieren diese.
- Unser Kind liebt und braucht uns beide. Wir achten darauf, unser Kind vor Loyalitätskonflikten zu schützen.
- Wir sind zwar kein Paar mehr, aber ich achte und respektiere Dich als Mutter/Vater unseres Kindes.

**§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

s. dazu auch: <http://dejure.org/gesetze/BGB/1684.html>